

Brüssel, den 27. November 2020
(OR. en)

13434/20

PUBLIC 79
INF 207

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
OKTOBER 2020

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 2020 angenommenen Rechtsakte.¹²³

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw. mit Ausnahme der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter

[Dokumente und Veröffentlichungen – Beantragung eines Dokuments](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM OKTOBER 2020 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

<p>Schriftliches Verfahren vom 1. Oktober 2020</p>	<p>CM 3668/20</p>
<p><i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</i> Beschluss (GASP) 2020/1385 des Rates vom 1. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 320 vom 2.10.2020, S. 9-10</p>	<p>10748/20</p>
<p><i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</i> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1481 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 341 vom 15.10.2020, S. 7-8</p>	<p>10749/20 + COR 1</p>
<p><i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen</i> Beschluss (GASP) 2020/1368 des Rates vom 1. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 318 vom 1.10.2020, S. 5-7</p>	<p>11010/20</p>
<p><i>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen</i> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1367 des Rates vom 1. Oktober 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 318 vom 1.10.2020, S. 1-4</p>	<p>11012/20</p>
<p>Schriftliches Verfahren vom 1. Oktober 2020</p>	<p>CM 3793/20</p>
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU bezüglich der Änderungen der Anlagen zum ADR und der dem ADN beigefügten Verordnung</i> Beschluss (EU) 2020/1421 des Rates vom 1. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung zu vertretenden Standpunkt ABl. L 329 vom 9.10.2020, S. 1-3</p>	<p>10362/20</p>

Schriftliches Verfahren vom 1. Oktober 2020	CM 3853/20
<i>EUStA: Verfahren zur Ernennung der Europäischen Staatsanwältin</i> Mitteilung an die nicht erfolgreichen Bewerber/innen um das Amt eines Europäischen Staatsanwalts	11199/20
Schriftliches Verfahren vom 2. Oktober 2020	CM 3847/20
<i>EU-Mandat für die Tagung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 am 14. Oktober 2020</i> EU-Mandat für die Tagung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 am 14. Oktober 2020	11003/20
Erklärung der EU für die Jahrestagung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses am 15./16. Oktober 2020 (Dok. 11004/20)	
Schriftliches Verfahren vom 2. Oktober 2020	CM 3850/20
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1388 des Rates vom 2. Oktober 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 319I vom 2.10.2020, S. 13-23	10375/20 + COR 1
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1387 des Rates vom 2. Oktober 2020 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 319I vom 2.10.2020, S. 1-12	10400/20
Schriftliches Verfahren vom 2. Oktober 2020	CM 3877/20
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 und zur Aufhebung und Ersetzung des am 18. September 2020 erlassenen Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025</i> Beschluss (EU) 2020/1392 des Rates vom 2. Oktober 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 und zur Aufhebung und Ersetzung des am 18. September 2020 erlassenen Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 ABl. L 322 vom 5.10.2020, S. 1-23	11114/20
Schriftliches Verfahren vom 2. Oktober 2020	CM 3784/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs</i> Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 333 vom 12.10.2020, S. 1-5	30/20

13434/20

har/KH/bb

COMM.2.C

4

DE

Schriftliches Verfahren vom 5. Oktober 2020	CM 3777/20
<i>Beschluss des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika</i>	11039/20
Beschluss (EU) 2020/1422 des Rates vom 5. Oktober 2020 über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika ABl. L 329 vom 9.10.2020, S. 4-5	
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3810/20
<i>EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020</i>	11054/1/20 REV 1
<i>EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Bericht der Gruppe „ Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020</i> ABl. C 331 vom 7.10.2020, S. 3-5	+ COR 1
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3904/20
Mittelübertragung Nr. DEC 14/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2020	10737/20
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2020/001 ES/Galicia – Schiffsbaubewirtschaftszweige)	11018/20
Gemeinsame Erklärung zu den Terminen für das Haushaltsverfahren und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2020	11077/20
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3927/20
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 04 03 01 03 – Soziale Sicherheit)	10123/20 und 10124/20 + COR 1
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3928/20
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 12 02 01 – Finanzdienstleistungen)	10126/20 und 10127/20
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3929/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist (Haushaltlinien 02 03 01 – Binnenmarkt und 02 03 04 – Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts)	10129/20 und 10130/20

Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3930/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist (Haushaltlinie 33 02 03 01 – Gesellschaftsrecht)	10132/20 und 10133/20
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3931/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist (Haushaltlinie 02 04 77 03 – Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung)	10135/20 und 10136/20
Schriftliches Verfahren vom 6. Oktober 2020	CM 3933/20
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 04/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nutzung neuer Bildungstechnologien zur Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik: Fortschritte insgesamt kontinuierlich, bei der Klima- und Umweltüberwachung jedoch langsamer“	10760/20
Schriftliches Verfahren vom 7. Oktober 2020	CM 3942/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021 bis 2023</i> Verordnung (EU) 2020/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021 bis 2023 ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 1-2	33/20
Erklärung Italiens Italien befürwortet den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, hat jedoch Bedenken im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Liquidität, da die Bedingungen, die den Bestimmungen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zugrunde liegen, angesichts der fortgesetzten COVID-19-Pandemie nach wie vor relevant sind.	
Schriftliches Verfahren vom 7. Oktober 2020	CM 3964/20
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1436 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden ABl. L 331 vom 12.10.2020, S. 30-31	10524/20
Schriftliches Verfahren vom 8. Oktober 2020	CM 3994/20
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Beschwerde 640/2019/TE – Endgültige Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten	9063/20
Schriftliches Verfahren vom 9. Oktober 2020	CM 4007/20
Mitteleübertragung (Nr. 2/2020) innerhalb des Einzelplans VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020	11477/20
Projekt der Europäischen Bürgerbeauftragten, mit ihrem Brüssler Büro in ein neues Gebäude umzuziehen	11478/20

<p>Schriftliches Verfahren vom 9. Oktober 2020</p>	<p>CM 4010/20</p>
<p><i>Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank</i> Empfehlung des Rates vom 9. Oktober 2020 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (2020/C 338/02)</p>	<p>11071/20</p>
<p>ABl. C 338 vom 12.10.2020, S. 2-2</p>	
<p>Schriftliches Verfahren vom 9. Oktober 2020</p>	<p>CM 4011/20</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Menschenrechte, Teilhabe und Wohlergehen älterer Menschen im Zeitalter der Digitalisierung“</p> <p>Erklärung Polens</p> <p>Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Deshalb wird Polen Verweise auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Schlussfolgerungen als Verweise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Artikel 8 AEUV auslegen.</p>	<p>11087/20</p>
<p>Erklärung der Slowakei</p> <p>Die Slowakische Republik erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit der Verfassung der Slowakischen Republik und dem Primärrecht der Europäischen Union an und fördert sie. In diesem Zusammenhang legt die Slowakische Republik den Begriff „Geschlecht“ („gender“) im Text der Empfehlung des Rates und der Schlussfolgerungen des Rates als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.</p>	
<p>Schriftliches Verfahren vom 9. Oktober 2020</p>	<p>CM 4012/20</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Mindestsicherung zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der COVID-19-Pandemie und darüber hinaus</p>	<p>11084/20</p>
<p>Erklärung Polens</p> <p>Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Deshalb wird Polen Verweise auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Schlussfolgerungen als Verweise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Artikel 8 AEUV auslegen.</p>	

<p>Erklärung der Slowakei</p> <p>Die Slowakische Republik erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit der Verfassung der Slowakischen Republik und dem Primärrecht der Europäischen Union an und fördert sie. In diesem Zusammenhang legt die Slowakische Republik den Begriff „Geschlecht“ („gender“) im Text der Empfehlung des Rates und der Schlussfolgerungen des Rates als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.</p>	
<p>Erklärung Österreichs</p> <p>Ganz allgemein weist Österreich darauf hin, dass es ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten ist, die Mindesteinkommenssicherungssysteme – sei es auf legislativer oder exekutiver Ebene – zu regeln.</p> <p>Da Mindesteinkommensregelungen auf die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung abzielen, können unter anderem nach Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a AEUV das Europäische Parlament und der Rat nur „Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstands, die Entwicklung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben“. Eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ist ausgeschlossen. Rechtsgrundlage für diese nicht bindenden Maßnahmen ist Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j AEUV. Deshalb werden die Mitgliedstaaten unter strikter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips mittels der offenen Methode der Koordinierung Informationen und Erfahrungen austauschen, um ihre nationalen Systeme unter Wahrung ihrer nationalen Zuständigkeit zu entwickeln.</p>	<p>CM 4013/20 11079/1/20 REV 1</p>
<p>Schriftliches Verfahren vom 9. Oktober 2020</p> <p>Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderen mobilen Arbeitskräften</p>	
<p>Erklärung Rumäniens</p> <p>Rumänien begrüßt die Billigung der <i>Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderen mobilen Arbeitskräften</i>, in denen die wesentliche Rolle dieser Kategorien von Arbeitnehmern in der Europäischen Union zum Ausdruck kommt und betont wird, wie wichtig deren Schutz ist.</p> <p>Obwohl EU-Saisonarbeitnehmer in den Mitgliedstaaten wichtige Tätigkeiten ausüben und zum Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, haben sie sich als eine Kategorie von Arbeitnehmern erwiesen, die einem größeren Risiko ausgesetzt ist. Daher gebührt ihnen stärkerer Schutz und eine wirksame Durchsetzung ihrer Rechte in der gesamten Union. Ihr entscheidender Beitrag und ihre Schutzlosigkeit sind während der Gesundheitskrise seit Anfang dieses Jahres überdeutlich zu Tage getreten.</p>	

<p>Die Auseinandersetzung mit diesem Thema auf europäischer Ebene erfolgt zum richtigen Zeitpunkt, und Rumänien begrüßt, dass nachdrücklich betont wird, dass die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften über die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit uneingeschränkt angewandt und durchgesetzt werden müssen. Dadurch würden Saisonarbeitnehmer und andere mobile Arbeitskräfte angemessen geschützt werden, insbesondere in Zeiten von Krisen wie der COVID-19-Pandemie. Wir sind zuversichtlich, dass von der Annahme dieser Schlussfolgerungen neue Impulse auf EU-Ebene und nationaler Ebene ausgehen werden.</p> <p>Unserer Ansicht nach wäre es dem Text zugutegekommen, wenn auch ausdrücklich auf häusliche Pflegekräfte Bezug genommen worden wäre, da sie unverzichtbare Betreuungsleistungen für Personen und im Haushalt erbringen, aber häufig Diskriminierung und prekären Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Rates auch für diese Kategorie von Arbeitnehmern gelten. Darüber hinaus hätte Rumänien bevorzugt, bei den Forderungen nach spezifischen Anforderungen an Arbeitsunternehmern und Arbeitsvermittlungsagenturen noch weiter zu gehen und zusätzliche Elemente in die Aufzählung der Informationen aufzunehmen, die diese den Arbeitnehmern zur Verfügung stellen müssen.</p> <p>In Anbetracht dessen halten wir es für wichtig, dass dieses Thema in der kommenden Zeit ganz oben auf der europäischen Agenda bleibt. Wir sehen auch der Feststellung der Kommission, in welchen Bereichen der Schutz von Saisonarbeitnehmern verbessert werden sollte, und ihrer Studie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Arbeitnehmer konfrontiert sind, sowie den anschließenden politischen Empfehlungen erwartungsvoll entgegen.</p>	
<p>3774. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Oktober 2020 in Luxemburg (Protokoll: 11764/20)</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT</p>
<p><i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen</i> Beschluss (GASP) 2020/1466 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 16-17</p>	<p>10924/20</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1463 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 1-2</p>	<p>10926/20</p>
<p><i>Beschluss des Rates über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen</i> Beschluss (GASP) 2020/1464 des Rates vom 12. Oktober 2020 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 3-12</p>	<p>10719/20</p>
<p><i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua – Überprüfung</i> Beschluss (GASP) 2020/1467 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1720 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 18-18</p>	<p>10932/20</p>

<p><i>Beschluss des Rates über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinigten Nationen in Jemen (UNVIM)</i> Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13-15</p>	10770/20
<p><i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Island</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung (erneute Ortsbesichtigung) der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Island festgestellten Mängel</p>	10984/20
<p><i>Beschluss des Rates zum Beschluss Nr. 0010 des Bilateralen Aufsichtsgremiums zur Annahme des Anhangs 3 des Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika</i> Beschluss des Rates über den im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zu dem Beschluss Nr. 0010 zur Annahme des Anhangs 3 des Abkommens</p>	11003/19
<p>Standpunkt, der im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Annahme des Beschlusses des Bilateralen Aufsichtsgremiums zur Annahme des Anhangs 3 des Abkommens zu vertreten ist</p>	11004/19
<p><i>Beschluss des Rates zum Beschluss Nr. 0011 des Bilateralen Aufsichtsgremiums zur Annahme des Anhangs 4 des Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika</i> Beschluss des Rates über den im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium zu im Namen der Europäischen Union vertretenden Standpunkt zu dem Beschluss Nr. 0011 zur Annahme des Anhangs 4 zum Abkommen</p>	11008/19
<p>Standpunkt, der im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Annahme des Beschlusses des Bilateralen Aufsichtsgremiums zur Annahme des Anhangs 4 des Abkommens zu vertreten ist</p>	11009/19
<p><i>Beschluss des Rates über den im WPA-Ausschuss Côte d'Ivoire-EU hinsichtlich der Annahme des Streitbeilegungsverfahrens und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt der EU</i> Beschluss (EU) 2020/1490 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 12-12</p>	10611/20

<p><i>Beschluss des Rates über den im WPA-Ausschuss Côte d'Ivoire-EU hinsichtlich der Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt der EU</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1491 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt</p> <p>ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 13-13</p>	10613/20
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU in der 66. Sitzung des Ausschusses für das Harmonisierte System der Weltzollorganisation zu vertreten ist</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1532 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union in der 66. Sitzung des Ausschusses für das Harmonisierte System der Weltzollorganisation hinsichtlich der geplanten Annahme von Einreichungsavisen, Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung, Änderungen der Erläuterungen zum Harmonisierten System oder sonstigen Stellungnahmen über die zolltarifliche Einreihung, Änderungen der Empfehlungen zum Harmonisierten System oder sonstigen Auslegungen zur Auslegung des Harmonisierten Systems sowie von Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System zu vertretenden Standpunkt</p> <p>ABl. L 352 vom 22.10.2020, S. 7-11</p>	11212/20 11214/20
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zum TIR-Übereinkommen</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1494 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens zu vertreten ist</p> <p>ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 18-19</p>	10755/20
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemeinsamen Ausschuss zur Annahme gemeinsamer Verfahrensvorschriften (Verknüpfung der Emissionshandelssysteme mit der Schweiz)</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1492 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme gemeinsamer Verfahrensvorschriften zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 14-15</p>	10677/20 + COR 1
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemeinsamen Ausschuss zur Änderung der Anhänge I und II und zur Annahme technischer Verknüpfungsstandards (Verknüpfung der Emissionshandelssysteme mit der Schweiz)</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1493 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens und die Annahme technischer Verknüpfungsstandards zu vertreten ist (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 16-17</p>	10679/20 + COR 1

<p><i>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2236 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2020</i></p> <p>Verordnung (EU) 2020/1485 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2236 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2020</p> <p>ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 3-4</p>	<p>10485/20</p>
<p>Schriftliches Verfahren vom 12. Oktober 2020</p> <p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu der Annahme von Standards über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu vertreten ist</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1508 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zu der Annahme von Standards über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu vertreten ist</p> <p>ABl. L 345 vom 19.10.2020, S. 6-7</p>	<p>CM 3975/20</p> <p>Dok. 11361/2 + COR 1</p>
<p>Schriftliches Verfahren vom 12. Oktober 2020</p> <p>Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 19/c/01/20</p>	<p>CM 3845/20</p> <p>10386/20</p>
<p>Erklärung Italiens</p> <p>Italien bekräftigt seine bereits früher geäußerten Überlegungen. Italien ist daher nicht mit der Billigung des Entwurfs der Antwort auf den Zweitantrag Nr. 19/c/01/20 in der Fassung des Dokuments 10386/20 einverstanden.</p> <p>Insbesondere kann Italien der Analyse in Nummer 18 des Antwortentwurfs nicht uneingeschränkt zustimmen, da die Offenlegung von Lebensläufen – ohne die darin enthaltenen privaten Informationen – dem öffentlichen Interesse daran gerecht würde, dass die Transparenz des Verhandlungsprozesses, der zur Zustimmung zur EU-Charta der Grundrechte geführt hat, gewährleistet ist, sofern es sich bei den betroffenen Persönlichkeiten um Beamte oder Personen handelt, die mit einem öffentlichen Auftrag betraut wurden und öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Wie der/die Antragsteller erklärt hat/haben, besteht ein öffentliches Interesse am Zugang zu den angeforderten Informationen, das bei der Beurteilung des Umfangs des gewährten Schutzes personenbezogener Daten berücksichtigt werden muss. Die jüngste Rechtsprechung würde diese Lesart bestätigen (siehe u. a. das Urteil des EuGH in der Rechtssache Google Spain gegen AEPD).</p>	

	<p>Erklärung Portugals</p> <p>Portugal ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall ein umfassenderer teilweiser Zugang zu den Dokumenten hätte gewährt werden können.</p> <p>Portugal ist in der Tat der Ansicht, dass die betroffenen Personen angesichts der exponierten Stellung wissen mussten, dass durch ihre Teilnahme an dem Konvent berufsbezogene Informationen und Einzelheiten ihres Lebenslaufs von größerem öffentlichen Interesse sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Wir halten es auch für wichtig, dass die seit der Vorlage dieser Lebensläufe bereits verstrichene Zeit (20 Jahre) in die Abwägung einfließt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist Portugal der Auffassung, dass mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten (Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) und Informationen, die sich eindeutig auf die Privatsphäre der Personen beziehen und für ihre Nominierung für den Konvent nicht relevant waren (z. B. Familienstand und Anzahl der Kinder), alle Daten hätten offengelegt werden können. Darüber hinaus wäre Portugal im Einklang mit den Datenschutzgarantien der DSGVO damit einverstanden, dass alle Daten gestrichen werden, deren Offenlegung die betroffenen Personen ausdrücklich hätten ablehnen können, wenn sie konsultiert worden wären.</p>	
	<p>Erklärung Finnlands</p> <p>Finnland betont, wie wichtig es ist, ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Transparenz und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten herzustellen. Finnland ist der Auffassung, dass der Öffentlichkeit Zugang zu bestimmten weiteren Elementen des angeforderten Dokuments gewährt werden könnte.</p>	
	<p>Erklärung Schwedens</p> <p>Schweden ist der Auffassung, dass das Dokument vollständig freigegeben werden kann, da der Grundsatz der Transparenz in diesem Fall den Schutz personenbezogener Daten zu überwiegen scheint. Schweden ist nicht davon überzeugt, dass die betroffenen Personen nicht wussten, dass sie durch ihre Teilnahme an dem Konvent die Einsicht in diese personenbezogenen Daten billigten und sich dadurch einem stärkeren Interesse an ihrer Person aussetzten. In diesem Zusammenhang würde Schweden eine eingehendere Analyse des Verhältnisses zwischen dem Antrag und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 begrüßen.</p>	
	<p>Schriftliches Verfahren vom 12. Oktober 2020</p>	<p>CM 4037/20</p>
	<p>Erklärung zur Notifizierung der EUSTa als zuständige Justizbehörde in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Protokollen</p>	<p>11385/20</p>
	<p>Zusätzliche Erklärungen</p>	

<p>3775. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 13. Oktober 2020 in Luxemburg (Protokoll: 11787/20)</p>	
<p style="text-align: center;">RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT</p>
<p><i>Empfehlung des Rates zur Koordinierung der EU-Maßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie</i> Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 3-9</p>	<p>11689/1/20 REV 1</p>
<p><i>Abkommen mit Kuba über die Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit</i> Beschluss (EU) 2020/1484 des Rates vom 13. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Kuba nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 1-2</p>	<p>10637/20</p>
<p><i>Abkommen mit Norwegen über die Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit</i> Beschluss (EU) 2020/1496 des Rates vom 13. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 22-22</p>	<p>10642/20</p>
<p><i>Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (2020)</i> Beschluss (EU) 2020/1512 des Rates vom 13. Oktober 2020 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ABl. L 344 vom 19.10.2020, S. 22-28</p>	<p>11408/20</p>
<p><i>Beschluss des Rates über den in dem durch das Freihandelsabkommen EU-Korea eingesetzten Zollausschuss betreffend die Prüfung von Ursprungsnachweisen zu vertretenden Standpunkt der EU</i> Beschluss (EU) 2020/1495 des Rates vom 13. Oktober 2020 zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Zollausschuss zu der Empfehlung zur Anwendung von Artikel 27 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist</p>	<p>10584/20</p>

ABl. L 343 vom 16.10.2020, S. 20-21	
Schriftliches Verfahren vom 13. Oktober 2020	CM 7/20
Anhörung des Europäischen Parlaments und des EZB-Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank	
Schriftliches Verfahren vom 13. Oktober 2020	CM 3925/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen</i>	35/20
Verordnung (EU) 2020/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen	
ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 3-4	
Schriftliches Verfahren vom 13. Oktober 2020	CM 3824/20
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweit Antrag Nr. 20/c/01/20	11177/20
Erklärung Griechenlands, Frankreichs, Zyperns, Ungarns, Polens, Portugals und Rumäniens	
Unbeschadet der Tatsache, ob sie im vorliegenden Fall den Zugang zu dem angeforderten Dokument unterstützen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten, bekräftigen die Mitgliedstaaten, die sich dieser Erklärung anschließen, dass sie dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates größte Bedeutung beimessen, insbesondere dem Schutz vor Druck von außen, der die zu fassende Entscheidung wesentlich beeinflussen könnte, wie dies in der ständigen Rechtsprechung anerkannt wird.	
Schriftliches Verfahren vom 14. Oktober 2020	CM 3990/20
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen</i>	11737/20 + ADD 1 + ADD 1 COR 1
Beschluss (GASP) 2020/1482 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen	
ABl. L 341 vom 15.10.2020, S. 9-15	
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1480 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen	11739/20 + ADD 1 EU RESTRICTED
ABl. L 341 vom 15.10.2020, S. 1-6	
Durchführungsbeschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	11741/20 + ADD 1
Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1483 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	
ABl. L 341 vom 15.10.2020, S. 16-17	

	<p>Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1483 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1481 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegt</p> <p>ABI. C 344 vom 16.10.2020, S. 12-12</p>	
11743/20 + ADD 1	<p><i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</i></p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1481 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</p> <p>ABI. L 341 vom 15.10.2020, S. 7-8</p>	
CM 4044/20	Schriftliches Verfahren vom 14. Oktober 2020	
31/20	<p><i>Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung einer Vereinbarung zur Ergänzung seines bestehenden bilateralen Vertrags mit dem Vereinigten Königreich über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1531 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre</p> <p>ABI. L 352 vom 22.10.2020, S. 4-6</p>	
	Erklärung der Kommission	
	<p>Die Kommission ist mit der Nichtberücksichtigung von Artikel 2 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage des Beschlusses zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung einer Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich nicht einverstanden.</p> <p>Auch wenn nach Artikel 91 AEUV die Union ermächtigt ist, Rechtsakte im Bereich der Verkehrspolitik zu erlassen, ist es allein Artikel 2 Absatz 1 AEUV, auf dessen Grundlage der Gesetzgeber befugt ist, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, anstelle der Union in einem Bereich, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, tätig zu werden.</p> <p>Der Beschluss kann daher nur auf der Grundlage beider Bestimmungen erlassen werden.</p>	
CM 4045/20	Schriftliches Verfahren vom 14. Oktober 2020	
32/20	<p><i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung</i></p> <p>Verordnung (EU) 2020/1530 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung</p>	

ABl. L 352 vom 22.10.2020, S. 1-3			CM 4051/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Oktober 2020			38/20
<i>Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut</i>			
Beschluss (EU) 2020/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut			
ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 5-6			
Schriftliches Verfahren vom 15. Oktober 2020			CM 4110/20
Liste der zur Vorstellung durch die EU auf der Konferenz „Unser Ozean“ 2020 vorgeschlagenen Verpflichtungen (Palau, 7./8. Dezember 2020)			11393/20
Schriftliches Verfahren vom 16. Oktober 2020			CM 4084/20
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo</i>			10913/20 + ADD 1
Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1509 des Rates vom 16. Oktober 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo			
ABl. L 345 vom 19.10.2020, S. 8-12			
<i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen</i>			10915/20 + ADD 1
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1507 des Rates vom 16. Oktober 2020 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen			
ABl. L 345 vom 19.10.2020, S. 1-5			
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien</i>			11585/20
Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1506 des Rates vom 16. Oktober 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien			
ABl. L 342I vom 16.10.2020, S. 6-10			
<i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien</i>			11587/20
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1505 des Rates vom 16. Oktober 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien			
ABl. L 342I vom 16.10.2020, S. 1-5			

3776. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 19. Oktober 2020 in Luxemburg (Protokoll: 12136/20)		
GESETZGEBUNGSAKTE		
RECHTSAKT		DOKUMENT
<i>Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion</i> Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1-3		34/20
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln</i> Beschluss (EU) 2020/1545 des Rates vom 19. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 7-8		11261/20 11271/20
<i>Beschluss (EU) 2020/1545 des Rates vom 19. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln</i> ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 9-10		11271/20
<i>Beschluss des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen</i> Beschluss (GASP) 2020/1516 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 15-15		11100/20

<i>Beschluss des Rates zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382</i>	10068/20
Beschluss (GASP) 2020/1515 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 1-14	
<i>Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens zur Lachsereihaltung im Nordatlantik im Zusammenhang mit dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zu dem Übereinkommen zu vertreten ist</i>	11250/20
Beschluss (EU) 2020/1517 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Rat der durch das Übereinkommen zur Lachsereihaltung im Nordatlantik eingerichteten Organisation für die Lachsereihaltung im Nordatlantik zu dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zu dem Übereinkommen zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/937 ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 16-18	
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4185/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Ungarn festgestellten Mängel	11279/20
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4186/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Ungarn festgestellten Mängel	11281/20
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4188/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Slowakei festgestellten Mängel	11285/20
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4189/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Slowakei festgestellten Mängel	11288/20
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4190/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Slowakei festgestellten Mängel	11290/20
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4191/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung	11296/20

des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel	
Schriftliches Verfahren vom 20. Oktober 2020	CM 4192/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Deutschland festgestellten Mängel	11298/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Oktober 2020	CM 4129/20
<i>Beschluss zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen</i>	11275/20
Beschluss (GASP) 2020/1537 des Rates vom 22. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen	
ABl. L 351I vom 22.10.2020, S. 5-7	
<i>Durchführungsverordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen</i>	11277/20
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1536 des Rates vom 22. Oktober 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen	
ABl. L 351I vom 22.10.2020, S. 1-4	
Schriftliches Verfahren vom 22. Oktober 2020	CM 4246/20
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025</i>	11573/20
Beschluss (EU) 2020/1555 des Rates vom 22. Oktober 2020 zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025	
ABl. L 355 vom 26.10.2020, S. 1-2	
Schriftliches Verfahren vom 22. Oktober 2020	CM 4248/20 + COR 1
Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung	11701/20
3777. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 23. Oktober 2020 in Luxemburg (Protokoll: 12282/20)	
GESETZGEBUNGSAKTE	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)</i>	6230/20
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)	

Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) – Begründung des Rates	6230/20_ADD 1
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	
<p><i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU im IMO/MEPC 75/MSC 102 zu der Annahme von Änderungen zu vertreten ist</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1580 des Rates vom 23. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/721 zwecks Aufnahme des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der 75. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der 102. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zu der Billigung eines MSC-MEPC.5/Rundschreibens über eine Mustervereinbarung für die Ermächtigung anerkannter Organisationen zum Tätigwerden für die Verwaltung zu vertreten ist</p> <p>ABl. L 362 vom 30.10.2020, S. 15-17</p>	11340/20
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die Fischerei im zentralen Nordpolarmeer</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates vom 23. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer zu vertretenden Standpunkt</p> <p>ABl. L 362 vom 30.10.2020, S. 20-22</p>	11391/20
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Partnerschaftsausschuss EU-Armenien zur Aufstellung der Liste der Schiedsrichter</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1583 des Rates vom 23. Oktober 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der Ersetzung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist</p> <p>ABl. L 362 vom 30.10.2020, S. 23-24</p>	11411/20
<p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Assoziationsausschuss EU-Georgien in Bezug auf die Aktualisierung von Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1581 des Rates vom 23. Oktober 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Aktualisierung von Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens zu vertreten ist</p> <p>ABl. L 362 vom 30.10.2020, S. 18-19</p>	11387/20

<p><i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Mauretanien</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1704 des Rates vom 23. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft</p> <p>ABl. L 383 vom 16.11.2020, S. 1-2</p>	11263/20
<p>Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft</p> <p>ABl. L 383 vom 16.11.2020, S. 3-6</p>	11315/20
<p><i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1705 des Rates vom 23. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)</p> <p>ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 1-2</p>	11815/1/20 REV 1 11438/20 9687/20
<p><i>Beschluss des Rates über den von der EU in der gemischten beratenden Arbeitsgruppe zur Annahme der Geschäftsordnung dieser Gruppe zu vertretenden Standpunkt</i></p> <p>Beschluss (EU) 2020/1599 des Rates vom 23. Oktober 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe hinsichtlich des Erlasses ihrer Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkts</p> <p>ABl. L 365 vom 3.11.2020, S. 3-8</p>	11816/20 11647/20 11649/20
<p><i>Beziehungen zu Zentralamerika – Beitritt Kroatiens und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika</i></p> <p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union</p>	6047/20
<p>Protokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäische Union</p>	6049/1/20 REV 1

<p><i>Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea – Überprüfung</i> Beschluss (GASP) 2020/1556 des Rates vom 23. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea <u>ABl. L 355 vom 26.10.2020, S. 3-3</u></p>	11405/20
<p>Schriftliches Verfahren vom 22. Oktober 2020 <i>Beitrag der EU</i> Beitrag der EU zur politischen Erklärung, die auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Korruptionsbekämpfung 2021 vereinbart werden soll, und zu ihrer Vorbereitung</p>	CM 4229/20 11920/20
<p>Schriftliches Verfahren vom 23. Oktober 2020 Informativischer Vermerk zur Koordinierung der EU zur Vorbereitung der 221. Tagung des ICAO-Rates (Montréal, 26. Oktober bis 13. November 2020)</p>	CM 4205/20 11317/20
<p>Schriftliches Verfahren vom 23. Oktober 2020 <i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitsloskeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1561 des Rates vom 23. Oktober 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitsloskeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern <u>ABl. L 357 vom 27.10.2020, S. 24-28</u></p>	CM 4269/20 11592/20
<p>Erklärung Dänemarks, abgegeben bei der Annahme im Wege des schriftlichen Verfahrens Dänemark kann der Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung für Ungarn gemäß der SURE-Verordnung auf der Grundlage der Antworten der Kommission auf die während der fachlichen Beratungen gestellten Fragen zustimmen, wonach der Durchführungsrechtsakt und die bilaterale Darlehensvereinbarung mit den Grundrechten der EU, einschließlich der Nichtdiskriminierung, im Einklang stehen werden, was für Dänemark eine Priorität darstellt.</p>	
<p>Schriftliches Verfahren vom 26. Oktober 2020 Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Annahme der Änderungsanträge 46 und 39 zu Anhang 6 Teile I und II des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, den Aufschub der künftigen Anforderung der Ausstattung mit 25-Stunden-Tonaufzeichnungsanlagen für das Cockpit zur Vermeidung unbeabsichtigter Folgen aufgrund der COVID-19-Pandemie betreffend, zu vertreten ist</p>	CM 4207/20 11757/2020 + COR 1

	<p>Schriftliche Erklärung Maltas zum Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU bei der ICAO in Bezug auf die Notifizierung von Abweichungen von den Anhängen 1, 3, 4, 6, 10, 11, 14, 15 und 16 des Abkommens über die internationale Zivilluffahrt und im Rat der ICAO in Bezug auf die Annahme der Änderungsanträge 46 und 39 zu Anhang 6 des Abkommens (COVID-19- Contingency-Plan) zu vertreten ist</p> <p>Malta stimmt zu, dass die Festlegung eines Standpunkts der EU im ICAO-Rat zu der Annahme der Änderungen 46 und 39 zu Anhang 6 des Abkommens dringend geboten ist, und unterstützt die Entscheidung, den Ratsbeschluss aufzuteilen. In diesem Zusammenhang weist Malta erneut darauf hin, dass ein Beschluss des Rates nicht als geeignet angesehen wird, um einen Standpunkt der Union zur Notifizierung von Abweichungen festzulegen, und betont, dass Artikel 1 Absatz 2 und insbesondere die Formulierung „die Einhaltung ... zu notifizieren“ die laufenden Beratungen über das Verfahren, nach dem die EU-Mitgliedstaaten die ICAO über Abweichungen von dem Abkommen von Chicago und seinen Anhängen notifizieren, unberührt lassen und keinen Präzedenzfall in dieser Hinsicht darstellen sollten.</p>	<p>CM 4054/20</p> <p>11119/20</p>
	<p>Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2020</p> <p><i>Durchführungsbeschluss zur Ermächtigung Schwedens, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden</i></p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1674 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Ermächtigung Schwedens, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden</p> <p>ABl. L 378 vom 12.11.2020, S. 3-4</p>	<p>CM 4055/20</p> <p>11192/20</p>
	<p>Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2020</p> <p><i>Durchführungsbeschluss zur Ermächtigung Frankreichs, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden</i></p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1629 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Ermächtigung Frankreichs, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden</p> <p>ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 15-16</p>	<p>CM 4313/20</p> <p>WK 11438/20</p>
	<p>Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2020</p> <p><i>Wahl des Generaldirektors der WTO</i></p> <p>Billigung</p>	<p>CM 4274/20</p> <p>11596/20</p>
	<p>Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2020</p> <p><i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi</i></p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1578 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755</p>	

über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ABI. L 362 vom 30.10.2020, S. 1-2	
Beschluss (GASP) 2020/1585 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1763 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ABI. L 362 vom 30.10.2020, S. 27-28	11594/20
<i>Beschluss des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau</i> Beschluss (GASP) 2020/1586 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau ABI. L 362 vom 30.10.2020, S. 29-29	11754/20 + COR 1
Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2020	CM 4162/20
<i>Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2020</i> Beschluss (EU) 2020/1587 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2020 ABI. L 362 vom 30.10.2020, S. 30-32	11857/20
Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2020	CM 3829/20
<i>Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern</i> Verordnung (EU) 2020/1579 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern ABI. L 362 vom 30.10.2020, S. 3-14	11882/20
Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens sowie der Kommission zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen Ostsee	11886/1/20 REV 1
Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen („choke effect“). Die Mitgliedstaaten im Ostseeraum und die Kommission werden prüfen, wie angemessen diese Tauschvereinbarungen sind, bevor die Fangmöglichkeiten für 2022 festgesetzt werden.	

<p>Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Bewirtschaftung der Quote für Dorsch in der östlichen Ostsee durch die Russische Föderation</p>		
<p>Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Schweden und Polen fordern die Kommission nachdrücklich auf, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um mit der Russischen Föderation zu einer Einigung über die Bewirtschaftung der Quote für Dorsch in der östlichen Ostsee im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten zu gelangen. Angesichts des derzeitigen Zustands des Dorschbestands in der östlichen Ostsee ist es unerlässlich, dass die Verantwortung für die Wiederauffüllung des Bestands von allen Staaten, die ein Interesse an der Bewirtschaftung von Dorsch haben, gerecht geteilt wird. Die Einleitung der für die Wiederauffüllung des Bestands erforderlichen Maßnahmen allein durch die Europäische Union – ohne Beteiligung der Russischen Föderation – wird nicht reichen, um zu gewährleisten, dass die negativen Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf den Dorschbestand so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Notwendigkeit, die Ursache für den Anstieg der natürlichen Sterblichkeit bei Dorsch zu ermitteln</p>	
<p>Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Schweden und Polen werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstieg der natürlichen Sterblichkeit bei Dorsch, die über die fischereilichen Sterblichkeit liegt, zu untersuchen. Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Schweden und Polen fordern die Kommission ebenfalls nachdrücklich auf, die EMFF-Mittel aus ihrer Finanzausstattung für gemeinsame wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Untersuchung des Anstiegs der natürlichen Sterblichkeit bei Dorsch in der östlichen Ostsee zu erhöhen.</p>	<p>Gemeinsame Erklärung der Kommission, Estlands und Finnlands zur Überlebensrate von Lachs im Finnischen Meerbusen</p>	
<p>Finnland und Estland verpflichten sich, dem Internationalen Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) die einschlägigen wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die berichtete Unsicherheit in Bezug auf Rückwürfe und die Überlebensrate von Lachs auszuräumen. Die Kommission wird den ICES auffordern, breitere wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse zu der berichteten Unsicherheit in Bezug auf Rückwürfe und die Überlebensrate von Lachs zu entwickeln.</p>	<p>Gemeinsame Erklärung der Kommission, Finnlands und Schwedens zu Hering im Bottnischen Meerbusen</p>	
<p>Die Kommission wird dem ICES nahelegen, eine analytische Bewertung im Hinblick auf Hering im Bottnischen Meerbusen abzuschließen und 2021 ein neues Gutachten für diesen Bestand vorzulegen. Sofern es auf der Grundlage dieses Gutachtens gerechtfertigt erscheint, wird die Kommission in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der TAC für 2021 für Hering im Bottnischen Meerbusen vorzulegen.</p>	<p>Gemeinsame Erklärung der Kommission, Dänemarks, Deutschlands, Polens und Schwedens zu Hering in der westlichen Ostsee</p>	

<p>Der Bestand an frühjahrslaichendem Hering wird in zwei Gebieten bewirtschaftet: in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22-24) sowie im Skagerrak und Kattegatt (Untergebiet 3a). Daher ist eine kohärente Festsetzung der TAC mit Blick auf beide Bewirtschaftungsgebiete erforderlich.</p>	
<p>Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens sowie der Kommission zu Beständen, die mit Russland geteilt werden</p> <p>Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden sind der Ansicht, dass wissenschaftliche Gutachten getrennt von der Aufteilungsvereinbarung behandelt werden sollten. Die genannten Mitgliedstaaten vertreten daher die Auffassung, dass alle biologischen Komponenten der wissenschaftlichen Gutachten wie Migration, von Seehunden beschädigte Fische und andere bestandsspezifische Komponenten berücksichtigt werden sollten, bevor Aufteilungsvereinbarungen zum Zuge kommen. Die Kommission wird im Rahmen des gemeinsamen Ostsee-Fischereiausschusses Gespräche über eine geeignete Methodik einleiten, die den genannten Fragen Rechnung trägt.</p>	
<p>Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf Dorsch in der östlichen Ostsee im Jahr 2021</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee unter Blim liegt und 2021 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt sein werden, um die Wiederaufstockung der Bestände gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, bei den Übertragungen von 2020 auf 2021 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Dorschbestands in der östlichen Ostsee entsprochen.</p>	
<p>Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangfähigkeiten zu gewähren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen. 2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22- 24 erachtet es Deutschland daher als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangfähigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge in den Unterdivisionen 22- 24 um weitere 30 Tage für Dorsch und um weitere 20 Tage für Hering beschränkt werden. 3. Die Kommission und Deutschland sind sich darin einig, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- 	

und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt und dies auch im Rahmen der künftigen EMFF-Verordnung gemäß den darin festgelegten Bedingungen sein könnte.	
Gemeinsame Erklärung Lettlands und Litauens zur TAC-Anpassung für 2021 für Hering in den Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29, 32 für 2021	
Litauen und Lettland können die Begründung des Kommissionsvorschlags, der im Einklang mit dem jüngsten ICES-Gutachten vom Mai 2020 steht, und die Bestimmungen des Mehrjahresplans für die Ostsee nachvollziehen. Litauen und Lettland sind jedoch der Auffassung, dass ein schrittweiser Ansatz den Besonderheiten der Fischerei auf pelagische Arten in der Ostsee Rechnung tragen und drastische Schwankungen der TAC vermeiden würde. Litauen und Lettland bedauern daher, dass die TAC für Hering in der mittleren Ostsee, der zu den wichtigsten Beständen der pelagischen Ostseeflotte zählt, festgesetzt wurde, ohne Stabilität für den Sektor zu gewährleisten. Litauen und Lettland fordern die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, mögliche rechtliche Lösungen in einem künftigen Rechtsrahmen auszuloten, um insbesondere angesichts der schwierigen Situation der Fischerei in der Ostsee sicherzustellen, dass jährliche Schwankungen der Fangmöglichkeiten nicht über 20 % hinausgehen.	
Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2020	CM 4430/20
<i>Empfehlung des Rates für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID- 19-Pandemie im Schengen-Raum</i>	12224/20
Empfehlung (EU) 2020/1632 des Rates vom 30. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie im Schengen-Raum ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 25-26	
Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2020	CM 4417/20
Billigung der Mittelübertragung Nr. DEC 21/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2020	11884/20
Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2020	CM 4310/20
Empfehlung des Rates zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie	11320/20
Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2020	CM 4327/20
Restriktive Maßnahmen Demokratische Republik Kongo – Vorinformationen	12231/20 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2020	CM 4414/20
Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 9/2020 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Kroatien und Polen im Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe und zur Bereitstellung von Vorschusszahlungen für Deutschland, Griechenland, Irland, Kroatien, Portugal, Spanien und Ungarn im Zusammenhang mit einem öffentlichen Gesundheitsnotstand	11807/20

<p>Erklärung Spaniens zum EBH Nr. 9/2020 und zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU</p> <p>Spanien unterstützt dieses Instrument uneingeschränkt, ist aber in keinster Weise mit dem Verfahren einverstanden, das die Kommission in ihrem Vorschlag für die Bereitstellung von Vorschusszahlungen für Deutschland, Griechenland, Irland, Kroatien, Portugal, Spanien und Ungarn im Zusammenhang mit einem öffentlichen Gesundheitsnotstand anwendet.</p> <p>Die Kommission hat die Entscheidung über die Beträge den Mitgliedstaaten nicht nach dem üblichen Verfahren mitgeteilt und hat das entsprechende kontradiktorische Verfahren nicht weiterverfolgt.</p>	
<p>Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Kroatien und Polen im Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe und zur Bereitstellung von Vorschusszahlungen für Deutschland, Griechenland, Irland, Kroatien, Portugal, Spanien und Ungarn im Zusammenhang mit einem öffentlichen Gesundheitsnotstand</p>	11809/20
<p>Mittelübertragung Nr. DEC 17/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2020</p>	11470/20
<p>Erklärung Österreichs, Dänemarks, der Niederlande und Schwedens zur Mittelübertragung Nr. DEC 17/2020</p> <p>Die Wiedereinziehung nicht verwendeter Mittel aus einem Programm, dessen Rechtsgrundlage nicht mehr gilt, verstößt gegen die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und der Haushaltswahrheit, wie sie in der Haushaltsordnung festgelegt sind, und kann daher nicht als gute Haushaltspraxis angesehen werden. Die in Artikel 32 Absatz 1 der Haushaltsordnung vorgesehene Möglichkeit der Reaktivierung nicht verwendeter Mittel sollte unserer Ansicht nach nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, in denen dringender Mittelbedarf besteht und das Programm nicht anderweitig finanziert werden kann. Der Kommission ist es nicht gelungen, die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Übertragung nachzuweisen, weshalb wir, <u>AT</u>, <u>DK</u>, <u>NL</u> und <u>SE</u>, uns der Stimme enthalten werden.</p>	
<p>Mittelübertragung Nr. DEC 18/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2020</p>	11680/20
<p>Mittelübertragung Nr. DEC 19/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2020</p>	11681/20
<p>Mittelübertragung Nr. DEC 20/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2020</p>	11883/20
<p>Erklärung Österreichs, Dänemarks, der Niederlande und Schwedens zur Mittelübertragung Nr. DEC 20/2020</p> <p>Die Wiedereinziehung nicht verwendeter Mittel aus einem Programm, dessen Rechtsgrundlage nicht mehr gilt, verstößt gegen die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und der Haushaltswahrheit, wie sie in der Haushaltsordnung festgelegt sind, und kann daher nicht als gute Haushaltspraxis angesehen werden. Die in Artikel 32 Absatz 1 der Haushaltsordnung vorgesehene Möglichkeit der Reaktivierung nicht verwendeter Mittel sollte unserer Ansicht nach nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, in</p>	

denen dringender Mittelbedarf besteht und das Programm nicht anderweitig finanziert werden kann. Die Kommission hat in diesem Fall die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Übertragung nachgewiesen, weshalb wir sie unterstützen können.	
Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2020	CM 4427/20
Beschluss des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025	12117/20
